



## Deutsches Jagdrecht zukunftsfähig gestalten!

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stärkt Eigentümerrechte von Grundbesitzern – Jagd auf eigenem Grundstück muss nicht geduldet werden

### Aktuelles Gerichtsurteil des EGMR

In seinem Urteil vom 26. Juni 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt.

Geklagt hatte eine Privatperson, die auf Grund von Wald- und Wieseneigentum von weniger als 75 Hektar automatisch Mitglied in einer Jagdgenossenschaft war und somit die Jagd auf den eigenen Grundstücken dulden musste. Aus ethischen und tierschutzbezogenen Gründen wollte der Beschwerdeführer die Jagd auf seinem Grundstück nicht hinnehmen.

Das Gericht hat in einem endgültigen Urteil entschieden, dass die deutschen Jagdrechtsbestimmungen bezüglich der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften den in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Schutz des Eigentums verletzen.

### Hintergrund – Jagdgesetz

Anders als in anderen Ländern hat sich in Deutschland im Bereich der Jagd das sogenannte Reviersystem etabliert. Das Revierjagdsystem koppelt die Jagdausübung an Jagdbezirke (Reviere) die der Grundstückseigentümer als Inhaber des Jagdrechts selbst bejagt oder das Jagdausübungsrecht verpachtet. Dabei wird zwischen Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterschieden. Eigenjagdbezirke ergeben sich immer dann, wenn eine zusammenhängende land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche von mind. 75 Hektar im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft steht. Gemeinschaftliche Jagdbezirke werden aus den Grundflächen einer Gemeinde oder Gemarkung gebildet, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören. Das Jagdrecht steht bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdgenossenschaft zu, die sich aus den verschiedenen Eigentümern der beteiligten Grundflächen zusammensetzt.

Bisher resultierte aus der Jagdgesetzgebung eine Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft für alle Eigentümer von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen, die die genannte Schwelle von 75 ha zusammenhängendem Eigentum nicht erreichten. Damit einher ging die

Pflicht zur Duldung der Jagdausübung auf den eigenen Grundflächen. Selbst auf offiziell dem Naturschutz gewidmeten Flächen von weniger als 75 Hektar Größe besteht bislang keine Chance, den Abschuss von Enten, Gänsen oder Hasen zu untersagen, wenn der Jagdpächter dazu nicht bereit ist. Für sogenannte Eigenjagdbezirke ab 75 ha Flächengröße gilt dieses übrigens nicht. Deren Eigentümer haben zwar für Reh- und Rotwild einen Abschuss zu dulden, können demgegenüber aber schon heute jede weitergehenden jagdlichen Aktivitäten verbieten.

### **Auswirkungen für die Jagd in Deutschland**

Das Urteil des EGMR hat zwar keine unmittelbaren Auswirkungen, muss aber nun von den Mitgliedsstaaten im nationalen Jagdrecht verankert werden. Anders als EU-Recht haben Urteile des EGMR, welcher durch die Europäische Menschenrechtskonvention eingesetzt wurde, keine verdrängende Wirkung, sind aber von allen Behörden und Gerichten möglichst weitgehend zu berücksichtigen, d.h. die nationalen Gesetze müssen völkerrechtskonform interpretiert und angewendet werden. Inwieweit das Urteil direkt einklagbare Auswirkungen auf die Situation der Jagd in Deutschland hat, ist derzeit daher noch nicht vollständig absehbar.

Das Urteil des EGMR unterstreicht aber den hohen Reformbedarf in der deutschen Jagdgesetzgebung. Die Jagd in ihrer heutigen Form wird vom Naturschutz, vom Tierschutz und großen Teilen der Öffentlichkeit zunehmend kritisch gesehen. Sowohl bestimmte Formen der Jagdpraxis, als auch derzeit gültige jagdrechtliche Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäß, weil sie ökologische und ethische Gesichtspunkte nur ungenügend berücksichtigen.

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2007 haben die deutschen Länder noch weitgehendere Regelungskompetenzen für das Jagdrecht erhalten. Sie tragen daher eine besondere Verantwortung für eine zeitgemäße Ausgestaltung der Jagd. Bei den aktuellen Diskussionen um die Novellierung verschiedener Landesjagdgesetze muss das aktuelle Urteil des

EGMR nun berücksichtigt werden. Dem Grundeigentümer muss spätestens dann das Recht zugestanden werden, die jagdliche Nutzung seiner Flächen mitzubestimmen. Die Jagdgesetze sind entsprechend anzupassen, so dass dem Eigentümer ein Einspruchsrecht gegen jagdliche Tätigkeiten auf seinem Grundeigentum bis hin zur vollständigen Untersagung der Jagdausübung eingeräumt wird.

Der NABU fordert bereits seit Langem eine Neuorientierung der Jagd, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der biologischen Vielfalt, der Einhaltung ethischer Normen, der Berücksichtigung des Tierschutzes und der Stärkung der Eigentümerinteressen. Dazu zählt auch das Recht, die Jagd auf Eigentumsflächen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes einzuschränken, oder gänzlich zu untersagen.

Will ein Eigentümer auf seinem Grund beispielsweise keine Fallen-, Wasservogel- oder Hasenjagd – oder gar keine Jagdausübung – dulden, oder mehr Rücksichtnahme auf Landschaftsschutzaspekte z.B. beim Bau von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze), so müssen die Jagdausübungsberechtigten dies beachten.

Wo Belange des Gemeinwohls Vorrang haben, bleiben Ausnahmen bestehen. Dies trifft z.B. dort zu, wo die Populationen von Reh, Rothirsch oder Wildschweinen zur Schadensvermeidung nach behördlicher Feststellung in größeren räumlichen Einheiten nach populationsökologischen Kriterien gemanagt werden müssen.

Die Wildfolge von angeschossenen Tieren ist dagegen schon aus höherrangigen tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich und wird durch dieses Urteil nicht angefochten. Dennoch werden Jäger ihr Verhalten gegenüber dem Grundeigentümer an die veränderte Rechtslage anpassen und sich um Einvernehmen mit bemühen müssen.

### Forderungen

Der NABU fordert die Novellierung des Bundesjagdgesetzes und der Landesjagdgesetze unter anderem nach folgenden Eckpunkten:

1. Die Landesjagdgesetze sind nach ethischen und ökologischen Kriterien zu novellieren. Dabei sind die bisher verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe der Hege und der Weidgerechtigkeit durch konkrete Rechte und Pflichten zur Jagdausübung zu ersetzen und eine gute fachliche Praxis für die Jagd zu formulieren.

2. Grundeigentümern, die weniger als 75 Hektar zusammenhängende Grundfläche und damit keine Eigenjagd besitzen, ist grundsätzlich das Recht einzuräumen, die Jagd auf ihren Flächen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie aus Gewissensgründen einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

3. Die Jagd in Schutzgebieten des Naturschutzrechts muss dem Schutzzweck dienen und ist in den Schutzgebietsverordnungen darauf zu beschränken. In Kernzonen (Schutzzone 1) von Großschutzgebieten, wie Nationalparks und Biosphärenreservaten, ist die Jagd nicht zulässig.

Weitere Informationen zu NABU-Forderungen zur Neuausrichtung der Jagd sind in der **NABU-Resolution zur Neuorientierung der Jagd** unter:

<http://www.nabu.de/themen/jagd/publikationen/> benannt.

### Kontakt

**NABU-Bundesverband, Stefan Adler, Waldreferent**  
Tel. 030-284984-1623, E-Mail: [stefan.adler@NABU.de](mailto:stefan.adler@NABU.de)

**Impressum:** © 2012, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.  
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, [www.NABU.de](http://www.NABU.de). Text: Stefan Adler, Fritz Heydemann, J.-A. Krüger,  
Fotos: NABU/N. Schiwora, NABU Neumünster, NABU/O. Klose.